

Anlage: **Luzern-Beromünster**

LU-2

Teilnetz: Flugfeld

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Luzern
- Perimetergemeinde: Beromünster
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Beromünster, Eich, Hitzkirch, Römerswil
- Gemeinde mit Lärmbelastung: Beromünster
- Verkehrsleistung (Motorflug):
 - Ø 4 Jahre: 9700 (2013-2016)
 - max. 10 Jahre: 12 340 (2011)
 - Datenbasis LBK: 20 007 (1993)
 - Potential SIL: 19 500

Zweck der Anlage, Funktion im Netz:

Flugfeld, seit 1960 in Betrieb, dient primär dem Flugsport. Gewerbsmässiger Flugverkehr (Taxi- und Transportflüge), nichtgewerbsmässige Flüge (Motor-, Helikopter- und Segelflug, Schulung, Fallschirmsport, Werkflüge).

Stand der Koordination:

Funktion und Entwicklung des Flugplatzes gemäss SIL sind mit den Zielen und Vorgaben der kantonalen Richtplanung abgestimmt.

Betrieb, Perimeter und Infrastruktur sind in den wesentlichen Zügen mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzzielen abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll).

Die Flugplatzhalterin plant kurzfristig die *Befestigung der Motorflugpiste* mit Rasenrasterplatten. Langfristig plant sie den Einbau einer Hartbelagspiste. Ziele der Pistenbefestigung sind die Erhöhung der Sicherheit bei Start und Landung, eine bessere Nutzbarkeit der Piste bei nassem Untergrund sowie eine Reduktion der Lärmbelastung. Damit die Sicherheitsabstände am nördlichen und südlichen Pistenende eingehalten werden können, ist die Piste unabhängig von einer Befestigung um 20 Meter auf neu 490 Meter zu verkürzen (bisher 510 Meter). Die Pistenbreite wird bei einer Befestigung neu 20 Meter betragen (bisher 30 Meter).

Verweis:

Teilnetz Flugfelder III – B4

Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 01.12.1971
- Betriebsreglement vom 10.11.2016
- Lärmbelastungskataster von 1993
- Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster vom 12.07.2018
- Koordinationsprotokoll vom Dezember 2008

<p>Der <i>Flugbetrieb</i> wird nicht ausgedehnt. Für Helikopter wurden neue An- und Abflugrouten eingeführt und das Verbot des Simultanbetriebs von Motorflugpiste und Segelflugpiste im Betriebsreglement verankert. Das Betriebsreglement wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Gegen die Pistenbefestigung bestehen aus raumplanungs- und umweltrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Vorbehalte. Fruchtfolgeflächen sind nicht betroffen. Diese Vorhaben erfordern eine <i>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</i>. Die UVP wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Einschränkungen der Betriebszeiten oder der Verkehrsleistung, die weiter gehen als die Bestimmungen im geltenden Betriebsreglement, sind mit der Gemeinde Beromünster auf <i>privatrechtlicher Ebene</i> geregelt.</p> <p>Zur <i>Verminderung der Lärmbelastung im Siedlungsgebiet</i> überprüft die Flugplatzhalterin periodisch die Einhaltung der publizierten An- und Abflugrouten.</p>			
<p>F E S T L E G U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung: Der Flugplatz Luzern-Beromünster ist ein privates Flugfeld. Er dient dem Flugsport (inkl. Fallschirm- und Segelflugsport), der fliegerischen Aus- und Weiterbildung sowie Arbeits- und Touristikflügen. Weiter können Helikopterflüge für gewerbsmässige Material- und Personentransporte sowie die fliegerische Aus- und Weiterbildung durchgeführt werden.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Der Flugbetrieb wird bezüglich der Verkehrsleistung und der Betriebszeiten grundsätzlich im bisherigen Rahmen weitergeführt. Die Motorflugpiste kann zur Verbesserung der Nutzbarkeit befestigt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach Luftfahrtgesetz zu untersuchen und falls erforderlich mit geeigneten Massnahmen auszugleichen.</p> <p>Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft die Flugplatzhalterin die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal einschliesslich der geplanten Erweiterungen Hangar Motorflugzeuge [1] und Restaurant [2] (vgl. Anlagekarte). Kanton und Gemeinden berücksichtigen den Perimeter bei der Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>F</p> <ul style="list-style-type: none"> • • • • 	<p>Z</p>	<p>V</p>

	F	Z	V
<p>Lärmbelastung: Das Gebiet mit Lärmbelastung begrenzt den Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb (vgl. Anlagekarte). Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung. Im Rahmen der Genehmigung des Betriebsreglements und der Pistenbefestigung sind die zulässige Lärmbelastung nach LSV festzulegen und der Lärmbelastungskataster entsprechend anzupassen.</p> <p>Hindernisbegrenzung: Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung abzustimmen sind (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden.</p> <p>Die zwischen den beiden Pisten verlaufende Wyne, ein öffentliches Gewässer, ist im Bereich des Flugplatzes bereits ökologisch aufgewertet. Konkrete Massnahmen zum ökologischen Ausgleich richten sich nach dem Konzept der Flugplatzhalterin. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • • • • 		
<p style="text-align: center;">E R L Ä U T E R U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung, Betrieb: Der Flugbetrieb wird grundsätzlich im bisherigen Rahmen weitergeführt. Die im SIL-Objektblatt Luzern-Beromünster (Fassung vom 01.07.2009) formulierten Aufträge zum Flugbetrieb der Helikopter und zur Simultanbenützung der Pisten sind mit dem neuen Betriebsreglement vom 10.11.2016 erfüllt.</p> <p>Flugplatzperimeter, Infrastruktur: Der Flugplatzperimeter umgrenzt die bestehenden Flugplatzanlagen inkl. Sicherheitsabstände sowie die notwendigen Flächen für die Erweiterungsprojekte der Flugplatzhalterin. Diese Projekte beinhalten die Befestigung der Motorflugpiste mit Rasenrasterplatten und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt mit Hartbelag, den Neubau eines Hangars für Motorflugzeuge sowie den Ersatz/Neubau eines Flugplatzrestaurants mit integriertem C-Büro.</p> <p>Der Flugplatzperimeter entspricht in seiner Ausdehnung weitgehend der geltenden Flugfeldzone FF im Zonenplan der Gemeinde Neudorf (Abweichungen im Bereich Sicherheitsabstände, nördliches Ende Segelflugpiste). Zur Beurteilung von Flugplatzanlagen durch das BAZL ist der Erlass einer Flugfeldzone nicht erforderlich.</p> <p>Im Einzelnen plant die Flugplatzhalterin die Befestigung der Motorflugpiste auf ihrer ganzen Länge und Breite. Um die erforderlichen Sicherheitsabstände am nördlichen und südlichen Pistenende einhalten zu können, muss die Flugplatzhalterin die Piste unabhängig von einer allfälligen Befestigung um 20 Meter von bisher 510 Meter auf neu 490 Meter verkürzen.</p>			<p>ZUSTÄNDIGE STELLE</p> <p><i>Zuständiges Bundesamt:</i> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern</p> <p><i>Flugplatzhalterin:</i> Flubag Flugbetriebs AG Moos, 6025 Neudorf</p>

Die Pistenachse bleibt unverändert am bisherigen Standort. Die Pistenbreite der Motorflugpiste würde nach deren Befestigung 20 Meter betragen (bisher 30 Meter).

Der Flugplatzperimeter überlagert die Grundnutzung gemäss Zonenplan der Gemeinde Beromünster. Er soll als Hinweis in den Zonenplan aufgenommen werden. Innerhalb des Flugplatzperimeters haben Flugplatzanlagen Priorität.

Lärmbelastung:

Das Gebiet der Lärmbelastung definiert die mögliche Entwicklung des Flugplatzes. Die Berechnung der Lärmkurven basiert auf der Bewegungszahl (inkl. der jahreszeitlichen Verteilung), der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen (inkl. Helikopterrouen). Wenn einer dieser Faktoren ändert, ist eine Überprüfung der Lärmkurven erforderlich.

Die Lärmbelastungskurve basiert auf der Lärmberechnung des Betriebsjahrs 2006. Diese Lärmberechnung beruht auf dem Entwicklungspotenzial von 19 500 Flugbewegungen pro Jahr (der Lärmbelastungskataster von 1993 basiert auf 20 007 Flugbewegungen; im Betriebsreglement vom 22.01.2004 waren 20 000 Flugbewegungen statuiert).

Dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 55 dB(A)) gemäss LSV. Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV).

Das Gebiet mit Lärmbelastung setzt den Rahmen für die «zulässigen Lärmimmissionen» gemäss LSV Art. 37a, d. h. die «zulässigen Lärmimmissionen» dürfen dieses Gebiet nicht überschreiten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderung des Betriebsreglements wurde die zulässige Lärmbelastung nach LSV festgelegt. Der Lärmbelastungskataster ist entsprechend anzupassen.

Hindernisbegrenzung:

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen im geltenden Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster vom 12.07.2018. Kanton und Gemeinden tragen dem Kataster bei der Richt- und Nutzungsplanung Rechnung.

Gemäss «Konzept Windenergie» des Bundes vom 28. Juni 2017 (vgl. S. 18 und 31) kann der Kanton ein Windenergiegebiet nach Konsultation von BAZL und Skyguide unter Umständen auch innerhalb des «Gebiets mit Hindernisbegrenzung» im kantonalen Richtplan festlegen.

Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Landschaftskonzepts Schweiz (Massnahme 6.03) zu unterscheiden.

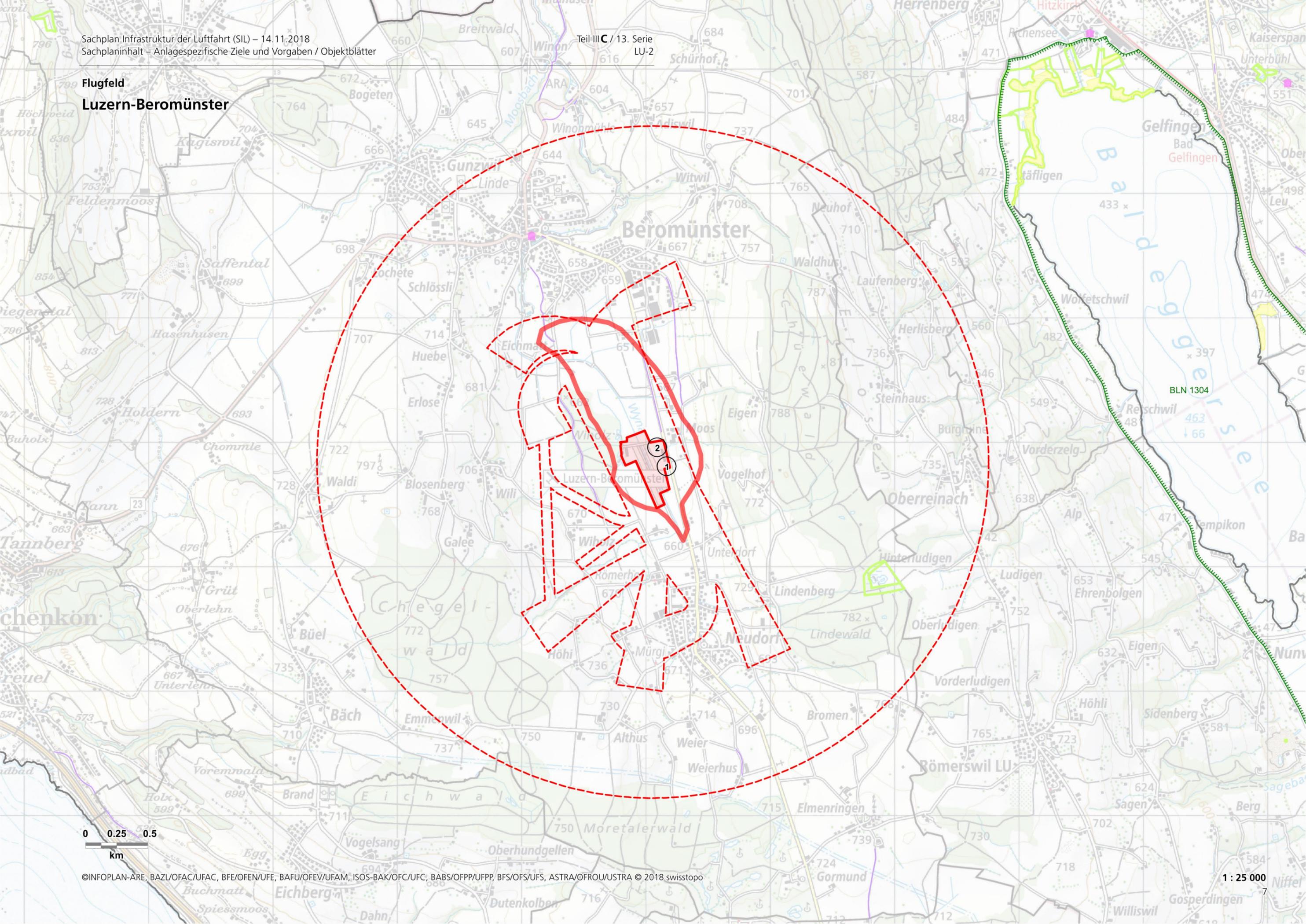
Gestützt auf das Sachziel 6E des Landschaftskonzepts Schweiz soll die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen auf dem Flugfeld den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12 % der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsflächen sollen primär innerhalb des Flugplatzperimeters realisiert werden. Wo zweckmässig, können auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters in Betracht gezogen werden.

Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens aber auch verbindlich verlangt werden (z.B. Pistenbefestigung). Als Arbeitshilfe haben die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis erarbeitet (BAZL/BUWAL 2004).

Die Flugplatzhalterin hat in Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren zur Änderung des Betriebsreglements ein Konzept mit konkreten Massnahmen zum ökologischen Ausgleich eingereicht. Diese Massnahmen wurden in der Plangenehmigung des BAZL vom 22. April 2015 für verbindlich erklärt und sind von der Flugplatzhalterin umzusetzen, resp. diese hat die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen auf den Ausgleichsflächen zu kontrollieren und wenn nötig anzuordnen.

Die Auswirkungen der geplanten Pistenbefestigung auf Natur und Landschaft insbesondere hinsichtlich allfällig notwendiger Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sowie der Erfüllung der Anforderungen an den ökologischen Ausgleich, den Gewässerschutz bzw. allfällige Massnahmen zum Gewässerschutz sind im Umweltverträglichkeitsbericht aufzuzeigen.

Flugfeld
Luzern-Beromünster



Legende/Légende/Leggenda

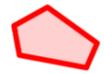
Inhalte SIL Contenus du PSIA Contenuti PSIA

Flugplatzperimeter
périmètre d'aérodrome
perimetro dell'aerodromo

Gebiet mit Hindernisbegrenzung
aire de limitation d'obstacles
aera con limitazione degli ostacoli

Gebiet mit Lärmbelastung (PW ES II)*
territoire exposé au bruit (VP DS II)*
aera con esposizione al rumore (VP GS II)*

Festsetzung
coordination réglée
dato acquisito



Zwischenergebnis
coordination en cours
risultato intermedio



Vororientierung
information préalable
informazione preliminare



Verknüpfungen zum Text Renvoi au texte Rinvio al testo

1 ...
...
...

Weitere Inhalte Autres contenus Altri contenuti

Landesgrenze
frontière nationale
confine nazionale

Kantonsgrenze
limite de canton
confine cantonale

Gemeindegrenze
limite de commune
confine comunale

Inhalte anderer Sachpläne Contenus d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali

Infrastruktur Strasse
infrastructure route
infrastruttura stradale

Infrastruktur Schiene
infrastructure rail
infrastruttura ferroviaria

Infrastruktur Schifffahrt
infrastructure navigation
infrastruttura navigazione

Militär*
militaire*
militare*

Übertragungsleitungen
lignes de transport d'électricité
elettrorodotti

Geologische Tiefenlager
dépôts en couches géologiques
profondes
depositi in strati geologici profondi

Asyl
Asile
Asilo

* Anlagen genehmigt im Programmteil SPM vom 08.12.2017;
planerische Massnahmen Stand SPM 2001 bzw. Sachplan
Waffen- und Schiessplätze 1998

* Installations approuvées dans la Partie programme du PSM
du 08.12.2017; mesures planifiées état PSM 2001 ainsi que
PS des places d'armes et de tir de 1998

* Installazioni approvati nella Parte programmatica del PSM
del 08.12.2017; misure di pianificazione stato PSM del 2001
risp. del PS delle piazze d'armi e di tiro del 1998

Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale

BLN-Objekt
objet IFP
oggetto IFP

Moorlandschaft
site marécageux
zona palustre

Flachmoor
bas-marais
palude

Hoch- und Übergangsmoor
haut-marais et marais de transition
torbiera alta e torbiera di transizione

Trockenwiesen und -weiden
Prairies et pâturages secs
Prati e pascoli secchi

Auengebiet
zone alluviale
zona golenale

Wasser- und Zugvogelreservat
réserve d'oiseaux d'eau et de migration
riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori

Jagdbanngebiet
district franc
bandita

Wildtierkorridor überregional
corridor faunistique suprarégional
corridoio faunistico sovraregionale

Amphibienlaichgebiet: Ortsfeste und Wanderobjekte
site de reproduction de batraciens: objets fixes et itinérants
sito di riproduzione di anfibi: oggetti fissi et mobili

ISOS-Objekt
objet ISOS
oggetto ISOS

Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung
(mit Substanz bzw. viel Substanz)
voie de communication historique d'importance nationale
(avec substance, resp. beaucoup de substance)
via di comunicazione storiche d'importanza nazionale
(con sostanza, risp. con molta sostanza)

Begriffserklärungen zum Objektblatt

Perimetergemeinden	Gemeinden, auf deren Gebiet der im SIL festgelegte Flugplatzperimeter verläuft. Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal.
Gemeinden mit Hindernisbegrenzung	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Hindernisbegrenzung betroffen ist. Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht bei konzessionierten Flugplätzen der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Sicherheitszonenplan nach Art. 42 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0); bei Flugfeldern der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster nach Art. 62 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1).
Gemeinden mit Lärmbelastung	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Lärmbelastung betroffen ist. Massgebend ist der Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Anhang 5 der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41).
Verkehrsleistung	durchschnittliche Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen der letzten vier Jahre.
- Ø 4 Jahre	
- max. 10 Jahre	grösste Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen in den letzten zehn Jahren (mit Betriebsjahr).
- Datenbasis LBK	Zahl der jährlichen Flugbewegungen mit Angabe des Referenzjahres, auf deren Basis der geltende Lärmbelastungskataster (LBK) berechnet wurde.
- Potential SIL	Zahl der jährlichen Flugbewegungen, die im Koordinationsprozess als Richtwert für die künftige Entwicklung vereinbart wurde. Sie dient als Basis für die Berechnung der Lärmbelastungskurve.
Festlegungen	<ul style="list-style-type: none">• Festsetzungen F• Zwischenergebnisse Z• Vororientierungen V

Festsetzungen

F

Festsetzungen zeigen, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn

- eine hinreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat und
- die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind (Grobabstimmung).

Gemäss Artikel 15 der Raumplanungsverordnung (RPV) darf ein konkretes Vorhaben erst festgesetzt werden, wenn ein Bedarf dafür besteht, eine Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hat, das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist, sich die wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf Grund der vorhandenen Grundlagen grob beurteilen lassen und wenn die Vereinbarkeit mit der massgeblichen Gesetzgebung voraussichtlich gegeben ist.

Festsetzungen binden die Behörden in der Sache und im Verfahren; sie legen den räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Rahmen fest, innerhalb welchem sich die Behörden bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben zu bewegen haben.

Zwischenergebnisse

Z

Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht in allen Teilen aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Zwischenergebnis bezeichnet werden, wenn

- die Zusammenarbeit eingeleitet ist und
- noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind.

Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren und – soweit bereinigt – in der Sache; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.

Prüfungsaufträge sind per Definition als Zwischenergebnis festgelegt.

Vororientierungen

V

Vororientierungen zeigen raumwirksame Tätigkeiten, welche erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können, die sich aber noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen. Eine Abstimmungsanweisung kann als Vororientierung bezeichnet werden, wenn

- die vorgesehene raumwirksame Tätigkeit noch zu wenig bestimmt ist, um den überörtlichen Koordinationsbedarf zu ermitteln und
- die Zusammenarbeit noch nicht eingeleitet ist.

Vororientierungen binden die Behörden in der Regel im Verfahren; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.